Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2958

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5902/61

Bonn, den 5. Juli 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) die von der Bundesregierung beschlossene

Elfte Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961
(Angleichungszoll für Fondantmasse — Neufassung)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 1. Juli 1961 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 789 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Angleichungszoll für Fondantmasse — Neufassung)

vom 29. Juni 1961

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1961 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2425) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1961 bis 31. Dezember 1961 wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren usw.) treten folgende Änderungen ein:

a) Der Absatz C - II (andere) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

	Angleichungszollsatz für 100 kg DM	Zollsatz Binnen-	Zollsatz Außen-
		% des Wertes	
II - Fondantmasse:			
a - hergestellt in anderen Ländern als Belgien und Frankreich gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	24,5	31,7
b - andere	21,70	24,5	31,7
III - andere		24,5	31,7

b) Am Schluß der Tarifnr. 17.04 wird angefügt:

Anmerkung zu Tarifnr. 17.04 - C - II - b

(1) Der Angleichungszollsatz ist neben dem Binnen-Zollsatz oder Außen-Zollsatz anzuwenden.

(2) Der tarifmäßige Wertzoll ist nach dem Zollwert zuzüglich des Angleichungszolls zu erheben.

(3) Für die Ausgleichsteuer sind dem Wert (§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AStO) der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll (Wertzoll und Angleichungszoll) und an Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) hinzuzurechnen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen

Etzel

Begründung

I.

(1) Die Einfuhr von Fondantmasse in die Bundesrepublik aus den Niederlanden und aus Belgien war seit dem Inkrafttreten des EWG-Vertrages ständig gestiegen. Die starke Zunahme der Einfuhr war darauf zurückzuführen, daß Fondantmasse aus den genannten EWG-Ländern erheblich billiger war als deutsche Fondantmasse. Die deutsche Erzeugung von Fondantmasse war dadurch fast völlig zum Erliegen gekommen.

(2) Fondantmasse besteht zu etwa 80 v. H. aus Zucker. Den belgischen und niederländischen Herstellern von Fondantmasse zur Ausfuhr steht der Rohstoff Zucker etwa zum Weltmarktpreis zur Verfügung. Die deutschen Hersteller haben dagegen — auf Grund des Zuckergesetzes — einen weitaus höheren Zuckerpreis zu zahlen. Bei dieser Lage bestand für die belgischen und niederländischen Hersteller ein erheblicher Konkurrenzvorsprung. Dieser wurde durch den s. Z. allein zur Anwendung gekommenen Binnen-Zollsatz von 24,5 % des Wertes nicht ausgeglichen.

(3) Die EWG-Kommission hatte deshalb — insbesondere auf Grund des Artikels 226 des EWG-Vertrages — die Bundesrepublik am 21. Dezember 1960 ermächtigt, für die Zeit bis zum 30. Juni 1961 eine Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer und niederländischer Erzeugung zu erheben, falls der ausführende Mitgliedstaat diese Abgabe nicht bei der Ausfuhr selbst erheben würde. Die Niederlande haben die Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr selbst erhoben; Belgien dagegen nicht. Die Bundesregierung hatte sich deshalb entschlossen, die Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer Erzeugung bei deren Einfuhr in die Bundesrepublik zu erheben (Hinweis auf die Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 [Angleichungszoll für Fondantmasse] vom 14. März 1961 [Bundesgesetzbl. II S. 117]).

II.

(1) Die Bundesrepublik hat am 6. Juni 1961 bei der EWG-Kommission beantragt,

a) in den Kreis der Lieferländer Frankreich einzubeziehen, so daß die Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer, französischer und niederländischer Erzeugung erhoben werden kann;

b) die Geltungsdauer der Ausgleichsabgabe bis auf weiteres zu verlängern.

(2) Die EWG-Kommission hat dem Antrag der Bundesrepublik entsprochen und die Ausgleichsabgabe auf 21,70 DM für 100 kg festgesetzt.

III.

(1) Innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Erhebung der Ausgleichsabgabe ist § 21 Abs. 2 Nr. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737). Hiernach kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung anordnen, daß die Ausgleichsabgabe in Form eines Angleichungszolls erhoben wird.

(2) Die Niederlande werden die Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr selbst erheben. Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht dementsprechend für Fondantmasse belgischer und französischer Erzeugung einen Angleichungszollsatz von 21,70 DM für 100 kg vor. Dieser Angleichungszoll wird neben dem Binnenzoll oder Außenzoll erhoben.